

Stand: 27. Juli 1990

261

Synopse
über Dissenspunkte aus den Ressortverhandlungen
entsprechend der Berichterstattung zum 20.7.1990

<u>Dissenspunkt</u>	<u>Standpunkt DDR</u>	<u>Standpunkt BRD</u>	<u>Bemerkungen</u>
1. Finanzen			
1.1. Finanzverfassung	Keine Äußerung vom MdF, welche Einschränkungen für Geltung der Finanzverfassung erforderlich sind.	Alle Bestimmungen des GG über das Finanzwesen sind auch in den 5 neugebildeten Ländern und Berlin-Ost grundsätzlich in Kraft zu setzen.	Auftrag an MdF und BMF erforderlich einen Textvorschlag für Finanzverfassung eventuell auch mit DDR- und BRD-Variante vorzulegen.
1.2. Finanzausgleich, Steuerverteilung und Fonds Deutsche Einheit	Bei Nichtteilnahme der 5 neugebildeten Länder und Berlin-Ost am Finanzausgleich bis 1994 wird Zuweisung des <u>gesamten</u> Steueraufkommens für dieses Gebiet sowie die jährlich neue Aufteilung der Anteile für Länder und Bund aus dem Fonds Deutsche Einheit gefordert.	Bund übernimmt zentrale Aufgaben für die neuen Länder und benötigt dafür Steuereinnahmen sowie eine Festlegung der Anteile aus dem Fonds Deutsche Einheit, die für zentrale Aufgaben vorgesehen sind.	Übereinstimmung, daß die Steuereinnahmen für Aufgaben in den neugebildeten Ländern vorgesehen sind.

6033 / 268

Kopie aus dem Bundesarchiv

Dissenspunkt	Standpunkt DDR	Standpunkt BRD	Bemerkungen
1.3. Haushalt, Schulden	Bei Übernahme der Gesamtverschuldung des Republikhaushaltes durch ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Bundes sollen die Zinsleistungen vom Bund und der Treuhandanstalt getragen werden.	Beteiligung der 5 neugebildeten Länder und Berlin-Ost an der Zinsbelastung durch die Schulden des Republikhaushaltes.	
1.4. Verwaltungs- und Finanzvermögen	Stichtag 1.10.1989 für die Zuordnung des Vermögens nach der an diesem Tage bestehenden Zweckbestimmung wird nicht akzeptiert, sondern Zeitpunkt der Länderauflösung 1952	Zweckbestimmung am 1.10.89 soll Ausschlag für Zuordnung des Vermögens sein.	Es geht um die Aufteilung nach zentralen Aufgaben und Länderaufgaben, die mit dem Vermögen zu bewältigen sind.
1.5. Sonderproblem Berlin	Bundeshilfe nicht befristen und auf Berlin-Ost ausdehnen. Berlin erhält Leistungen aus dem Fonds Deutsche Einheit entsprechend Anteil Berlin-Ost	<u>Ländervorbehalt</u> hinsichtlich Umsatzsteuer Neuverteilung. <u>Länder: unbedingte</u> Gleichbehandlung mit neugebildeten Ländern.	Vorbehaltlich der Regelungen im Ressort Finanzen zu den Grundsatzfragen

<u>Dissenspunkt</u>	<u>Standpunkt DDR</u>	<u>Standpunkt BRD</u>	<u>Bemerkungen</u>
	Mischfinanzierung anwen- den einheitliches Steuer- erhebungs und Vertei- lungsgebiet	<u>Bund:</u> Gleichbehandlung mit 5 neugebildeten Ländern <u>Bund:</u> Anteil wird vorab nach Bevölkerungszahl Gesamtberlins bestimmt. <u>Länder:</u> 2 Verteilungsmassen und makroökonomische Daten für die Berechnung	
2. Treuhandanstalt			
2.1. Unterstellung	Unterstellung unter das neu zu schaffende Auf- baumministerium	Unterstellung BMF	
2.2. Saldo aus Schulden und Treuhandver- mögen	keine Aufrechnung Schul- den gegen Treuhandver- mögen	Aufrechnung Schulden gegen Treuhandvermögen	
2.3. Verbriefte An- teilsrechte	verbriefte Anteilsrechte für Sparer aus Treuhand- vermögen für reduzierten Betrag bei Umstellung der Spareinlagen 2 M : 1 DM	bisher keine Auskunft dazu	Resultiert aus Festlegung Staatsvertrag vom 18.5.90 nach dem die DDR-Regierung dazu verpflichtet ist.

Dissenspunkt	Standpunkt DDR	Standpunkt BRD	Bemerkungen
3. Garantien für das Eigentum entsprechend der gemeinsamen Erklärung vom 15.6.90	Garantien dafür im Vertrag festlegen, daß nach den Prinzipien verfahren wird und diese Prinzipien nicht durch spätere Rechtsakte aufgehoben werden.	bisher keine Aussage dazu, daß Bereitschaft dafür besteht.	
4. Wirtschaft			
4.1. Strukturanpassung	Weitere sektorale Fördermaßnahmen sind für die Strukturanpassung einzelner Wirtschaftszweige erforderlich (insbesondere Bergbau, Chemie, Schiffbau, Wismut)	<u>Bund:</u> Klärung solcher Fragen sind im Rahmen des zu übernehmenden Wirtschafts- und Finanzrechts zu realisieren. Altlasten sind grundsätzlich nach Verursacherprinzip zu behandeln und notfalls aus dem Treuhandvermögen zu beseitigen.	Treuhandvermögen würde nicht ausreichen, um neben den zu lösenden Problemen auch die Altlasten zu beseitigen. Ohne zusätzliche Mittel können die Anpassungsprobleme nicht gelöst werden.
4.2. Abgabe zur Sanierung Braunkohle	Braunkohlepfennig als finanzielle Quelle für die Sanierung der Braunkohlenindustrie gefordert.	Ablehnung aus energiewirtschaftlichen und verfassungsrechtlichen Gründen (Drittes Verstromungsgesetz)	

<u>Dissenspunkt</u>	<u>Standpunkt DDR</u>	<u>Standpunkt BRD</u>	<u>Bemerkungen</u>
5. Aufbauministerium	Einrichtung eines Bundesministeriums für die Förderung der Entwicklung der neugebildeten 5 Länder und Berlin-Ost zur schnellen Überwindung bestehender Niveauunterschiede.	bisher keine definitive Äußerung	
6. Arbeit und Soziales			
6.1. Fortgeltung Arbeitsgesetzbuch (AGB) in der Fassung vom 22.6.90	Beibehaltung eines einheitlichen Arbeitszeit- und Vertragsrechts	Forderung nach einheitlichem Arbeitsrecht im gesamten Bundesgebiet	
6.2. Befristete Arbeitsverträge	keine befristeten Arbeitsverträge bei Neueinstellungen	Widerspricht Artikel 1 § 1 des Beschäftigungsförderungsgesetzes der BRD	
6.3. Vergünstigungen für Frauen	Freistellung bei Pflege erkrankter Kinder für 2 Jahre als Übergangsregelung beibehalten.	gegen Besserstellung als es für BRD-Bürger gegenwärtig geregelt ist.	
6.4. Vorruhestand	Vorruhestandsregelung für bestimmte Frist beibehalten	gegen Besserstellung als es für BRD-Bürger gegenwärtig geregelt ist.	

Dissenspunkt	Standpunkt DDR	Standpunkt BRD	Bemerkungen
--------------	----------------	----------------	-------------

6.5. Sozialzuschläge	Sozialzuschlag beibehalten bis 1995 für Rentner und Arbeitslose sowie eine Dynamisierung	BMF gegen weitere Finanzierungsbelastungen aus dem Sozialzuschlag	
----------------------	------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------	--

6.6. Rentenrecht	Befristete Beibehaltung der Besserstellungen im DDR-Rentenrecht und Abbau erst über Angleichung der Lohnentwicklung.	sofortiger Abbau dieser Besserstellungen	
------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------	--

7. Öffentlicher Dienst

7.1. Gleichstellung nach Artikel 36 GG	Berücksichtigung von Personen für zentrale Dienste nach dem Grundsatz, daß alle Territorien proportional vertreten sind. Das schließt die Anerkennung der Abschlüsse und akademischen Grade ein, um Chancengleichheit zu gewährleisten.	Prüfvorbehalt	
----------------------------------------	-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------	--

Kopie aus dem Bundesarchiv

Dissenspunkt	Standpunkt DDR	Standpunkt BRD	Bemerkungen
7.2. Kündigungsbestimmungen	Eindeutige Bestimmungen erforderlich, um Beurteilung der Kündigungsgründe vornehmen zu können. Begriff Rechtsstaatlichkeit ist zu klären.		Unterschiedliche Auffassungen über Ausgestaltung der Bestimmungen. Maßstab der Rechtsstaatlichkeit könnte sein, daß das Recht, das am Tag vor dem Beitritt in den 5 Ländern und Berlin-Ost gilt, zur Grundlage gemacht wird.
7.3. Probezeit und Altersbegrenzung für Aufnahme als Beamter auf Lebenszeit	gegen 3 Jahre Probezeit und für geeignete Personen Wegfall der Altersgrenze von 50 Jahren.	3 Jahre Probezeit Altersgrenze 50 Jahre	Vorschlag: eventuell sollte statt "Probezeit" der Begriff "vorläufiger Beamtenstand" verwendet werden. Altersbegrenzung widerspricht Chancengleichheit, da eine frühere Ernennung zum Beamten ausgeschlossen war.
8. Anerkennung Abschlüsse, Berufe und akademische Grade	DDR fordert die Anerkennung <u>aller</u> Abschlüsse Berufe und akademischen Grade im gesamten Deutschland auch wenn es keine Entsprechung in der BRD gibt.	Bisher nur Anerkennung von einzelnen Bereichen wie z. B. BMW. Recht auf diesem Gebiet soll fortgelten als Landesrecht.	